

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0678/18

Titel

Laufende Motoren von Geldtransportern

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr.

Durch § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWiZustV, TH) wurde den Gemeinden die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, übertragen. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.
 - a. Eine Erörterung in der Sache selbst oder gar eine Beschlussfassung, sowie der Verweis der Sache in einen Ausschuss ist als Gesetzesverstoß rechtswidrig. Die Verwaltung darf jedoch nicht rechtswidrig handeln, sondern ist an Recht und Gesetz gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG.
 - b. Auch eine Verweisung der Sache in einen Ausschuss mittels mehrheitlichen Beschluss ist rechtswidrig, denn dies verfestigt die Fehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit dieser Verfahrensweise.
 - c. Ein Verstoß gegen die oben genannten Prinzipien führt zwingend zu einem Beanstandungsverfahren nach § 44 ThürKO. Die Aufsichtsbehörde prüft daher den Sachverhalt und würdigt insbesondere vorsätzliche Verstöße, die trotz rechtlicher Hinweise und Belehrungen erfolgten.

Vor diesem Hintergrund habe ich ihnen das Folgende mitzuteilen:

Feststellungen hinsichtlich des zur Rede stehenden Sachverhaltes werden vonseiten der Ordnungsbehörde, hier in Zuständigkeit des Bürgeramtes, konsequent verfolgt und geahndet. Die Kontrollen erfolgen dabei im Rahmen der personellen und tatsächlichen Möglichkeiten. Dies hat zur Folge, dass nicht alle Zuwiderhandlungen durch die Mitarbeiter des kommunalen Außendienstes erfasst werden können. Ungeachtet dessen steht es jedem frei, selbst festgestellte Ordnungswidrigkeiten beim Bürgeramt zur Anzeige zu bringen. Vordrucke hierfür können dem Internetportal der Landeshauptstadt Erfurt (www.erfurt.de) entnommen werden.

Ausnahmegenehmigungen zum Laufenlassen der Motoren bei Geldtransportern oder ähnlichen Fahrzeugen werden vonseiten der Stadtverwaltung Erfurt nicht erteilt. Die Unternehmen, hier insbesondere ihre Kraftfahrer, unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen wie auch alle andere Verkehrsteilnehmer. Insoweit bedarf es hier keiner gesonderten

"öffentlichkeitswirksamen Kommunikation", um Kraftfahrer über ihre gesetzlichen Pflichten zu belehren.

Zu den Verstößen selbst wird keine gesonderte Statistik geführt.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser
Unterschrift Amtsleiter Bürgeramt

27.03.2018
Datum